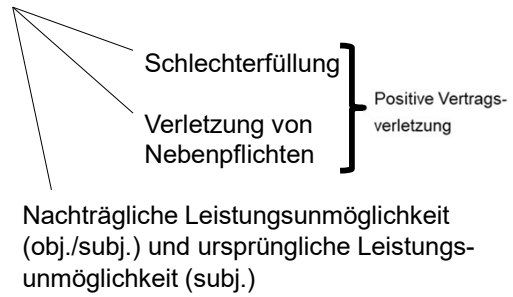


# Übungen Obligationenrecht Allgemeiner Teil

Rechtsanwalt Prof. Dr. Arnold Rusch LL.M.  
Universität Freiburg, Sitzung Nr. 2  
4./11. März 2020

1

## Art. 97 Abs. 1 OR



2

## G/S/S/E, N 2618:

*Art. 97 Abs. 1 ist demnach wie folgt zu lesen: «Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht bewirkt werden [Leistungsunmöglichkeit] oder ist sie nicht gehörig bewirkt worden [positive Vertragsverletzung], so hat der Schuldner, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle, Ersatz zu leisten.»*

3

## Art. 97 Rusch-OR

*«Kann die Erfüllung der Verbindlichkeit überhaupt nicht oder nur vom Schuldner nicht bewirkt werden oder ist sie nicht gehörig bewirkt worden, so hat der Schuldner, sofern er nicht beweist, dass ihm keinerlei Verschulden zur Last falle, Ersatz zu leisten.»*

4

## Voraussetzungen, Art. 97 Abs. 1 OR

- Schaden
- Vertragsverletzung
- Natürlicher Kausalzusammenhang
- Adäquater Kausalzusammenhang
- Verschulden

## Folgen

- Schadenersatz
- Rücktritt?

5

**BGE 113 II 246 ff., 250:** *«Nach dem Vertrauensgrundsatz darf der Benützer einer derartigen Luftseilbahn sich darauf verlassen, dass diese nicht nur die Hauptleistung des Transportes erfüllt, sondern auch als Nebenleistung für Pistensicherheit und Rettungsdienst sorgt.»*

6

**BGer 4A\_494/2010, E. 4.1:** „Die einzige im Gesetz ausdrücklich erwähnte Pflicht des Bestellers, nämlich die Leistung einer Vergütung, wird durch Nebenpflichten, die aus Art. 2 Abs. 1 ZGB fließen, ergänzt. In der Lehre wird postuliert, der Besteller habe aufgrund des Gebots des Handelns nach Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 1 ZGB) im Rahmen des Zumutbaren alles Mögliche zu tun, ...

7

**BGer 4A\_494/2010, E. 4.1:** „...um den Unternehmer, soweit es in seiner Hand liegt, bei der Ausführung des Werkes vor Schaden an Leib, Gesundheit oder Sachen zu bewahren. So habe er ihn unter anderem auf Gefahren hinzuweisen, die ihm bekannt, für den Unternehmer jedoch nur schwer erkennbar sind.“

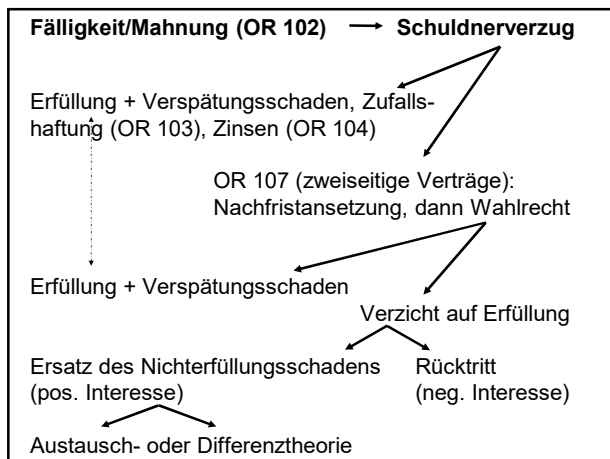
8

**BGer 4C.463/2004, E. 2:** «Der Beklagte anerkennt, dass die Beauftragten ihre vertragliche Hauptpflicht erfüllt und grundsätzlich auch Anspruch auf eine Vergütung haben. Strittig ist allein die Höhe. Wie das Obergericht feststellte, haben die Beauftragten die vertragliche Nebenpflicht, den Auftraggeber jeweils zu informieren, wenn wieder Kosten von Fr. 3'000.-- aufgelaufen sind, nur zu Beginn des Mandatsverhältnisses eingehalten und somit diese vertragliche Nebenpflicht verletzt. »

9

**BGE 110 II 148 E. 1a:** „On peut relever encore que CAVIN (...), d'une façon toute générale et indépendamment du problème de l'obligation alternative et de la spécification, considère que le refus de l'acheteur d'accepter une livraison régulièrement offerte est une demeure du créancier et que le vendeur n'a pas de choix entre les règles sur la demeure du créancier et celles sur la demeure du débiteur. Cependant lorsque le refus d'accepter la chose ou d'accomplir les actes préparatoires - comme de passer commande par exemple - est lié au refus de payer le prix, il y a demeure de l'acheteur, débiteur du prix, avec les effets visés aux art. 103 à 109 CO.“

10



11

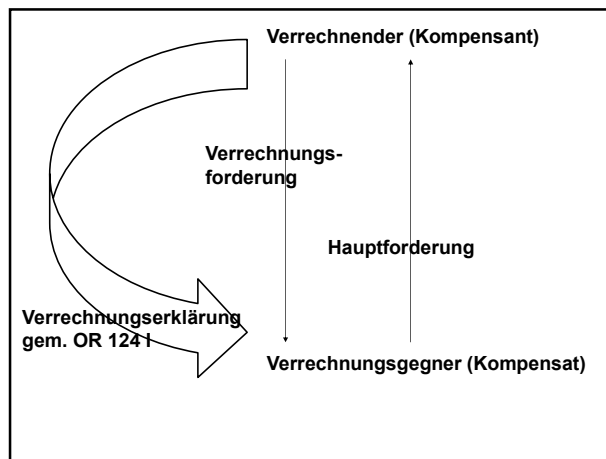
### **Art. 108 OR, entbehrliche Nachfrist :**

- Ziff. 1 «unnützlich»: bei eindeutiger Leistungsverweigerung, Einverständnis mit Rechtsbehelf, unaufholbarer Rückstand
- Ziff. 2: «nutzlos» wegen Verzug
- Ziff. 3: qualifizierter Verfalltag, relatives Fixgeschäft: Verspätete Leistung nur noch mit Einverständnis des Gläubigers möglich.

12

**Art. 108 Ziff. 3 OR**, vgl. BK-Weber, OR 108 N 40: «*Ein bestimmter Verfalltag i.S.v. OR 102 II bzw. ein Geschäft, bei dem die Erfüllungszeit wichtig ist, macht einen Vertrag nicht ohne weiteres zum Fixgeschäft; es muss sich aus dem Parteiwillen oder den Umständen ergeben, dass der Gläubiger von vornherein eine verspätete Leistung nicht haben will (...).*»

13



14

#### Was benötigt man für eine Verrechnung?

##### Positiv:

- Existenz zweier Forderungen
- Gegenseitigkeit
- Gleichartigkeit
- Fälligkeit der Verrechnungsforderung (nicht der Hauptforderung – die muss nur erfüllbar sein)
- Klagbarkeit der Verrechnungsforderung; die Hauptforderung braucht nicht klagbar zu sein
- Verrechnungserklärung (s. vorgängige Folie)

##### Negativ:

Kein Ausschluss durch Vertrag oder Gesetz

15